



Tod im Aktenschrank - warum sich die Prüfung von Bebauungsplänen für den Naturschutz lohnt

§15 Bundesnaturschutzgesetz

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)

§ 1a Baugesetzbuch

(3) Die **Vermeidung und der Ausgleich** voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] sind [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

(4) Für die Belange des Umweltschutzes [...] wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

Baugesetzbuch § 135a Pflichten des Vorhabenträgers; Durchführung durch die Gemeinde; Kostenerstattung

(1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 sind vom **Vorhabenträger** durchzuführen.

(2) Soweit Maßnahmen zum **Ausgleich an anderer Stelle** den Grundstücken [...] zugeordnet sind, soll die **Gemeinde** diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. [...]

(3) Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen **Kostenerstattungsbetrag**. [...]

Baugesetzbuch (2017) § 10a Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet

(1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(2) Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das **Internet** eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Planzeichnung und Begründung


Geoportal interface showing a map of the Hattorf am Harz area with planning overlays. The map includes labels for Wulken am Harz, Hattorf am Harz, Elbingerode, and Heimkenberg. A red pin marks a specific location in Hattorf am Harz.

Karten- u. Themenverwaltung

- Themen aus
- Suchbegriff Themenfilter
- Themenfilter
- Suchen
- Inhalte
- Karten
- Luftbilder
- Zuschaltbare Themen
 - Allgemeine Informationen
 - Klimaschutz und Erneuerbare Energien
 - Kultur, Freizeit und Tourismus
 - Demografie, Bildung und Gesundheit
 - Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft
- Bauen und Planen
 - Neubauatlas (DESTATIS)
 - Entwurf RROP 2020
 - Entwurf Teilpl. Windenergie 2024
 - Regionalplanung
 - Bauleitplanung
 - Bebauungspläne...**
 - Städtebauliche Sanierungsgebiete
 - Erdfallgefährdungsgebiet*
 - Schneelastzonen

Infotool Ergebnisse – Mozilla Firefox

geoportal.landkreisgoettingen.de/terraweb/info.htm?mapX=586089.33054062&mapY=5723231.4650185&imgX=588.1999969482422&imgY=196&cmd=point&minx=580901.7229701&miny=5719906.5278138&maxx=593557

"Bebauungsplan"	
Bezeichnung: Plannummer/Planname	BPL 21 - "Nördlich der Steigerstr."
Aufstellung: Genehmigung: Rechtsstand:	In Kraft getreten 12.06.1995
Lage:	Hattorf am Harz-Hattorf
Fläche:	152191 m ² / 15.22 ha
Planungsverlauf/-hinweise:	Dieser B-Plan ersetzt den nördlichen Teil des B-Plans 03 "Brambüh". Die Fläche des B-Plans ohne Ausgleichsflächen (Teilplan II+III) beträgt 13,64 ha.
Hotlink verlinkter Planausschnitt (soweit vorh.)	
Verfahrensstand BPL+Begründung (soweit vorh.):	Planzeichnung (PDF) Begründung (PDF)
Infos (soweit vorh.):	
Quelle/Zuständigkeit: UVP-Portal Niedersachsen	Hattorf am Harz - Bauamt Kontakt UVP-Portal (https://uvp.niedersachsen.de/)
Nutzungshinweis:	Es ist davon auszugehen, dass ausschließlich das Original des Bauleitplanes die rechtsgültige Planarstellung enthält und nur die Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation eine verbindliche Aussage/ Information zum gültigen Planungsrecht geben kann. Der Landkreis Göttingen übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit der hier zur Verfügung gestellten Daten. Dieser Service ersetzt nicht die Rechtsverbindlichkeit der Originalpläne. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Kommune. Nutzungshinweise zur Bauleitplanung
WMS-Download	B-Pläne

"B-Plan Änderung(en)"

Bezeichnung: Plannummer/Planname	BPL 21 2.Änd. - "Nördlich der Steigerstr." 2. Änderung
Aufstellung: Genehmigung: Rechtszustand:	In Kraft getreten 02.02.2001
Lage:	Hattorf am Harz-Hattorf


Geobasisdaten: LGLN Stand ALKIS: 02. Juli 2025 Geofachdaten: Landkreis Göttingen WMS-/W

16°C Klar Suche

Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 21
"Nördlich der Steigestraße"

1. Ausfertigung
Gemeinde Hattorf

Stand der Planung	§ 4 (1) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 10 BauGB
	20.04.94	15.12.1994	15.3.1995



Anlage zur Planunterlage vom
Katasteramt Osterode am Harz
Maßstab 1: 10000

Landkreis Osterode am Harz Gemeinde Hattorf

Kartengrundlage:	Herausgeber:
Deutsche Grundkarte 1:5000	Katasteramt Osterode
Blatt - Nr. : 4327/15, 4327/16	Ausgabejahr 1985
Blattname : Hattorf, Hattorf-Gut	Nachtrage 1990

Erläuterungsvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Hattorf
erteilt durch das Katasteramt Osterode am 22.04.1992 Az.: V 2008/92

1. GRUNDLAGEN	4
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	4
1.3 Aufstellungsbeschuß	5
2. ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. §4 BauNVO	5
2.1.2 Maß der baulichen Nutzung	5
2.1.2.1 Grund- und Geschosflächenzahl gem. § 17 BauNVO in Verbindung mit §§ 19 und 20 der BauNVO	5
2.2.2.2 Anzahl der Vollgeschosse gem. § 18 BauNVO in Verbindung mit § 20 der BauNVO	5
2.2 Bauweise gemäß § 22 (2), BauNVO	6
2.3 Überbaubare Flächen gem. § 23 BauNVO	6
3. ERSCHLIEßUNG	6
3.1 Verkehrsflächen	6
3.2 Ver- und Entsorgung	6
3.2.1 Stromversorgung	6
3.2.2 Erdgasversorgung	6
3.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung	6
3.2.4 Fernmeldewesen	6
3.2.5 Abfallbeseitigung	7
3.2.6 Abwasserbeseitigung	7
3.2.6.1 Oberflächenwasser	7
3.2.6.2 Schmutzwasser	7
4. SONSTIGES	7
4.1 Grünordnungsplan	7
4.2 Spielplatz	8
5. BODENORDNENDE MAßNAHMEN	8

4. Sonstiges

4.1 Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung.

Die Bachparzelle im eigentlichen Baugebiet wird von der Gemeinde Hattorf erworben. Die Fläche zur Anlage und Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wird von der Samtgemeinde Hattorf (Abwasserbeseitigung) erworben. Zwischen der Samtgemeinde Hattorf und der Gemeinde Hattorf werden wegen der Randbegrünungsmaßnahmen entsprechende Umsetzungsvereinbarungen getroffen.

8. Kosten

8.1 Grunderwerb

Grunderwerb für Verkehrsfläche und öffentliche Grünflächen im eigentlichen Baugebiet.
32.700 m² x 18,- DM 400.000,- DM

Grunderwerb für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baugebietes (Feldgehölz, Hecke, Feldrain, Bachrandstreifen, Streuobstwiesen, Feuchtwiese).
54.850 m² x 2,- DM 109.700,- DM

8.2 Straßenbau

Kosten für Straßenbau (Planstraßen und Wege) ohne Bepflanzungskosten von Grünflächen) 2.375.000,- DM

8.3 Kanal und Regenrückhaltebecken

Die Kosten, die der Samtgemeinde für den Bau des Regen- und Schmutzwasserkanals, sowie des RRB entstehen, werden wie folgt geschätzt:

RW- Kanal	400.000,- DM
SW- Kanal	500.000,- DM
RRB	<u>100.000,- DM</u>
zusammen	1.000.000,- DM

8.4 Trinkwasserleitungen

Die Kosten, die dem Wasserwerk der Samtgemeinde für die Erweiterung des Trinkwassernetzes entstehen, werden auf ca. 450.000,00 DM geschätzt.

8.5 Gesamtkosten

Die der Gemeinde bzw. den Bauwilligen durch die Erschließung entstehenden Kosten betragen zum Zeitpunkt der Planaufstellung rd. 3.825.000,- DM (geschätzt, ohne Grunderwerb).

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge und Anliegerbeiträge nach geltendem Recht.

Kosten für die Kompensationsmaßnahmen sollen der Gemeinde nicht entstehen, da per Satzung eine Umlegung der Kosten auf die Bauwilligen geplant ist.

Der Mindestbeitrag der Gemeinde an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß §129 (1) BBauG beträgt 10 % der Kosten.

Diese Begründung hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz am ~~15.3.~~ 1995 gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 21, gemäß § 2 a (6) BauGB vom ~~4.1.~~ 1995 bis zum ~~6.2.~~ 1995 öffentlich ausgelegen.

Hattorf am Harz, den ~~15.3.~~ 15.3.1995


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Planzeichnung außerhalb der B-Plan Grenze



Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (2013)

§1 In dem Kompensationsverzeichnis [...] erfasst die Naturschutzbehörde die folgenden Angaben:
[...] eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen Fläche [...]

Baugesetzbuch § 10a (2017)

Zusammenfassende
Erklärung zum
Bebauungsplan;
Einstellen in das
Internet

Niedersächsischer Weg (2020)

**Zentrales Online-
Kompensationsverzeichnis:**
Erfassen aller
Kompensationsmaßnahmen

Bis 2017

Bundesnaturschutzgesetz § 17 (7)

Die [...] zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

Seit 2017

Baugesetzbuch §4c

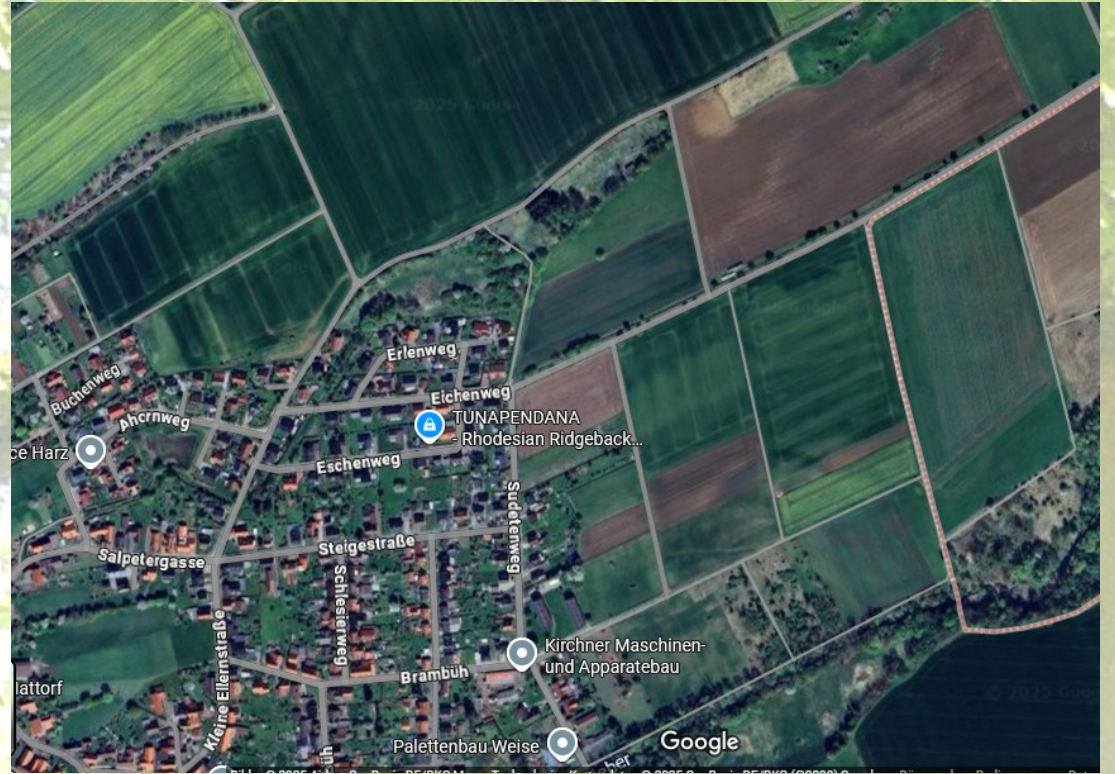
Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten [..]

Niedersächsischer Weg

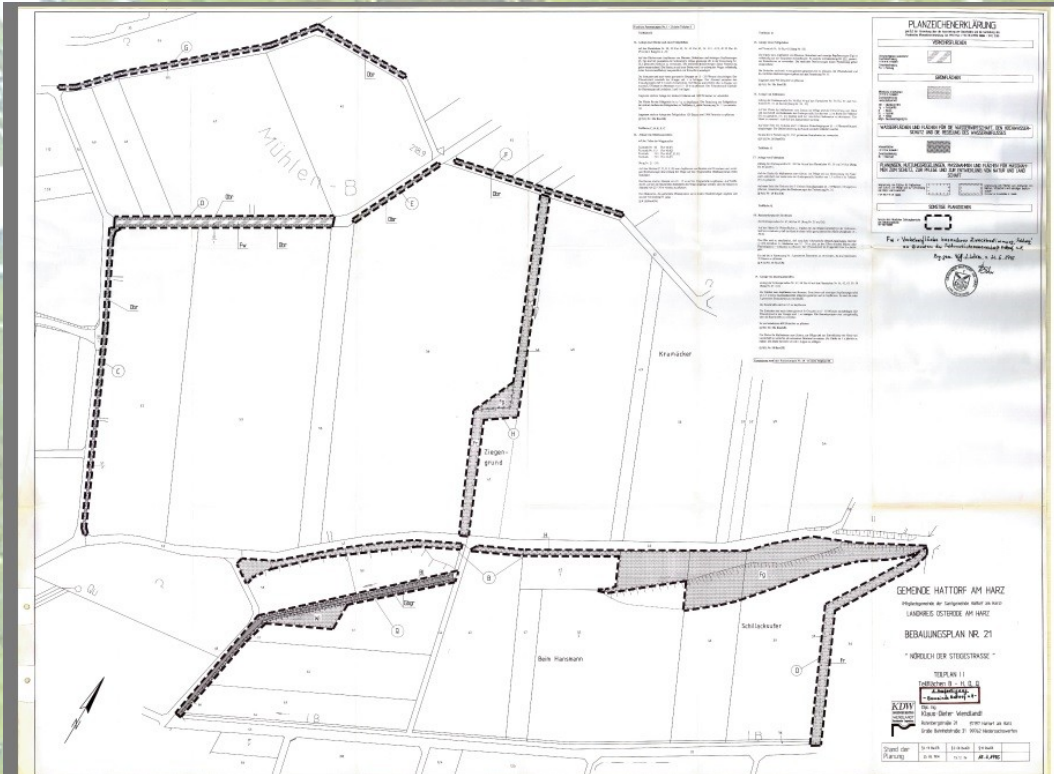
Für die **außerhalb der Baugrundstücke** durchzuführenden Maßnahmen obliegt die Zuständigkeit der Gemeinde selbst (eigener Wirkungskreis). Sie unterliegt dabei den Vorschriften der Kommunalaufsicht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz [...]

Daneben bestehen ungeachtet der Pflichten der Zulassungsbehörden und Gemeinden **weiterhin die allgemeinen Überwachungspflichten** nach dem Naturschutzrecht, die von den Naturschutzbehörden wahrgenommen werden.

Überwachungspflichten



Überwachungspflichten



Satzung

Über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hartorf am Harz (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GyB, S. 382), hat der Rat der Gemeinde Hartorf am Harz in seiner Sitzung am 14.07.1999 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hartorf am Harz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. die öffentlichen Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit der Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nds. GyB, 1. bis 3. genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Von: Anette Gräff [#339944] <a.graeff.tvu4tg3avd@fragdenstaat.de>
Gesendet: 07.07.2025 12:55
An: "Samtgemeinde Hattorf am Harz" <samtgemeinde@hattorf-am-harz.de>
Betreff: Veranlagung von Bauherren zur Finanzierung der Umsetzung des Grünordnungsplans zu B-Plan 21 "Nördlich der Steigestraße", Gemeinde Hattorf [#339944]

Antrag nach dem NUIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Ich bitte um die Information, ob die Samtgemeinde Hattorf am Harz oder die Gemeinde Hattorf am Harz bei den privaten Bauherren im Baugebiet "Nördlich der Steigestraße" Gebühren für die Umsetzung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan 21 „Nördlich der Steigestraße, Hattorf“ erhoben hat. Ich bitte um die Information, in welcher Gesamthöhe die privaten Bauherren veranlagt wurden.
2. Ich bitte um die Information, in welcher Höhe der Samtgemeinde Hattorf am Harz oder Gemeinde Hattorf am Harz Kosten für Grunderwerb und durchgeführte Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Bebauungsplangrenze entstanden sind und abgerechnet wurden.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.
Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anette Gräff